

Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE
zu TO.-Pkt.

interne Nummer **XV/0741/V**

Eitorf, den 31.07.2023

Amt 60.2 - Stadt- und Verkehrsplanung, Umweltschutz

Sachbearbeiter/-in: Michaela Straßek-Knipp

Bürgermeister

i.V.

Erste Beigeordnete

MITTEILUNGSVORLAGE
- öffentlich -

Sitzungsvorlage

Ausschuss für Stadtplanung, Ortsentwicklung, Mobilität und Klimaschutz 29.08.2023

Tagesordnungspunkt:

Gesamträumliches Plankonzept zur Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan

Hier: Vorstellung des Büros Ökoplan verbunden mit einem Sachstandsbericht

Mitteilung:

Sach- und Rechtslage:

Auf Beschluss des A-SOMK und nach Genehmigung des Haushaltes 2023 hat das Büro Ökoplan aus Essen am 16.05.2023 den Auftrag zur Erstellung eines gesamträumlichen Plankonzepts zur Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan erhalten.

In heutiger Sitzung wird ein Vertreter des Planungsbüros die ersten Arbeitsergebnisse bzw. die weitere Vorgehensweise erläutern.

Das Leistungsbild, welches durch Ökoplan angeboten wurde, umfasst folgende Punkte:

1. Projekteinrichtung / Datenrecherche

Zusammenstellen und Sichten der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten planungsrelevanten Unterlagen für das Gemeindegebiet von Eitorf sowie der direkt angrenzenden Städte und Gemeinden, insbesondere:

- örtliche und überörtliche Planungen und Untersuchungen, z. B. Landesentwicklungsplan NRW, Regionalplan Köln, Landschaftsplan, Flächennutzungsplan

- Daten der Online-Datendienste (z. B. LINFOS des LANUV, Umweltdaten vor Ort (UVO), TIM online, Energie-Atlas NRW) zu Schutzgebieten (Natura 2000-Gebiete, NSG, WSG), gesetzlich geschützten / schutzwürdigen Biotopen (GB, BK), SPVK „WEA-empfindlicher“ Arten, Windpotenzial etc.,
 - Windenergieerlass NRW,
 - vorhandene Gutachten, etc.
- 2. Berücksichtigung des gesetzlichen Mindestabstandes zur Wohnbebauung**
- Ermittlung der für den gesetzlichen Mindestabstand von 1.000 m relevanten Wohnbauflächen inklusive der Bereiche mit Außenbereichssatzung gemäß den Vorgaben des „Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen“ (Juli 2021),
 - Ermittlung und Abgrenzung der verbleibenden Außenbereichsflächen.
- 3. Ermittlung und Abgrenzung von Tabuzonen**
- Herleitung und Erläuterung von Ausschlusskriterien auf Grundlage des aktuellen Windenergie-Erlasses (2018), fachgesetzlicher Vorgaben (Naturschutz-, Baurecht etc.) und der aktuellen Rechtsprechung,
 - Ermittlung und Abgrenzung von „harten“ Tabuzonen, auf denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen rechtlich bzw. tatsächlich nicht möglich ist,
 - Abgrenzung und Begründung von „weichen“ Tabuzonen, auf denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus städtebaulichen oder naturschutzfachlichen Gründen von der Gemeinde Eitorf nicht gewünscht ist (Gegenstand der Abwägung),
 - Abstimmung mit dem Auftraggeber und Darstellung der Ergebnisse in Text und Karten.
- 4. Darstellung und Bewertung der verbleibenden Potenzialflächen**
- Einzelbetrachtung der verbleibenden Potenzialflächen und Ermittlung von konkurrierenden Belangen, die ggf. zu Einschränkungen führen können oder im weiteren Immissionsschutzrechtlichen Verfahren ein Genehmigungshindernis darstellen könnten,
 - Überprüfung der bestehenden Konzentrationszonen hinsichtlich der Möglichkeit eines Repowerings, Abstimmung der Ergebnisse mit dem Auftraggeber.
- 5. Gutachterliche Empfehlung / Berichtserstellung**
- Gutachterliche Empfehlung zur Flächenauswahl für die Konzentrations- Zonendarstellung mit Begründung, Überprüfung und Darlegung, ob bzw. warum mit den vorgeschlagenen Flächen der Windenergienutzung im Gemeindegebiet von Eitorf „substanziell Raum“ geschaffen wird (kommt man zu dem Ergebnis, dass dies nicht der Fall ist, so wird eine Veränderung der abwägungsrelevanten „weichen“ Tabuzonen vorgenommen),
 - Erstellung eines schriftlichen Endberichtes mit Text, Tabellen, Abbildungen sowie eines Kartensatzes.

Rechtlich hat der Gesetzgeber in der Zwischenzeit das Wind-an-Land-Gesetz (WaLG) verabschiedet, das am 01.02.2023 in Kraft getreten ist. Ziele dieses Gesetzes sind insbesondere die Ausweisung neuer Flächen für Windenergieanlagen (WEA) und zahlreiche planungs- und genehmigungsrechtliche Erleichterungen. In NRW sind bis Ende 2027 mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis Ende 2032 1,8 % für Windenergieanlagen zur Verfügung zu stellen. Um diese Flächenziele zu erreichen, hat die Landesregierung beschlossen, über eine Änderung des Landesentwicklungsplans bis zum 31. Mai 2024 die bundesgesetzlich festgelegten Flächenziele auf die einzelnen Planungsregionen aufzuteilen. Die vorgeschriebenen Flächenbeitragswerte von 1,8% der Landesfläche müssen dann über textliche Festlegungen im Landesentwicklungsplan (LEP) und darauf aufbauende zeichnerische Festlegungen in den Regionalplänen umgesetzt werden, d.h. die Regionalplanungsträger müssen dann in ihren jeweiligen Regionalplänen konkrete Flächen festlegen, mit denen die ihnen zugeordneten

Teilflächenziele erreicht werden. Dies soll in enger Abstimmung mit den Kommunen und unter Berücksichtigung und Übernahme geeigneter kommunaler Planungen erfolgen sowie bereits bestehender Windenergiestandorte (siehe hierzu auch Vorlage zu LEP in gleicher Sitzung)

Im Rahmen ihrer Planungshoheit können Kommunen frei entscheiden, ob sie Konzentrationszonen für Windenergie im Flächennutzungsplan ausweisen. Möchten Kommunen noch Konzentrationszonen in ihren Flächennutzungsplänen ausweisen, müssen diese bis zum 1. Februar 2024 wirksam geworden sein. Dies ist in unserem Fall zeitlich nicht mehr zu realisieren.

Ergänzend zu den kommunalen Konzentrationszonen können die Kommunen jedoch zusätzliche Flächen für die Windenergie ausweisen („Positivplanung“ nach dem neuen § 245e Absatz 1 Satz 6ff. BauGB). Mit einer solchen „Positivplanung“ ist zwar keine baurechtliche Ausschlusswirkung im restlichen Gemeindegebiet verbunden; der gemeindliche Wille, Windenergie auf diesen Flächen zu ermöglichen, wird gleichwohl zum Ausdruck gebracht und kann in die folgenden Regionalplanverfahren entsprechend einfließen, wenn sie in das regionale Plankonzept integriert werden können.

Es wird den Gemeinden empfohlen die zusätzlichen Positivflächen im Flächennutzungsplan als Sonderbauflächen bzw. Sondergebiete mit der Zweckbestimmung Windenergie auszuweisen.